

Geschäftsstelle
Kappelergasse 14
8001 Zürich

T +41 44 211 40 11
F +41 44 211 80 18
info@ks-cs.ch

ks/cs

Kommunikation Schweiz
Communication Suisse
Comunicazione Svizzera
Communication Switzerland



STATUTEN KOMMUNIKATION SCHWEIZ SEKTION DEUTSCHSCHWEIZ

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Kommunikation Schweiz Sektion Deutschschweiz

besteht ein Verein nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.).

Sitz des Vereins ist Zürich.

Die Sektion Kommunikation Schweiz Deutschschweiz stützt sich auf die Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Dachverbandes Kommunikation Schweiz.

Art. 2 Zweck

Die Sektion Kommunikation Schweiz Deutschschweiz unterstützt die Ziele und Zwecke des Dachverbandes Kommunikation Schweiz in der Deutschschweiz, wie sie in den Statuten des Dachverbandes formuliert sind.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Sektion Kommunikation Schweiz Deutschschweiz sind diejenigen Mitglieder des Dachverbandes Kommunikation Schweiz, die durch den Dachverband Kommunikation Schweiz zugewiesen wurden.

Art. 3bis Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen, die sich um den Verband oder die Branche besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern kommen sämtliche Rechte als Mitglieder zu; sie sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt mit dem statutenkonformen Austritt aus dem Dachverband Kommunikation Schweiz.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Art. 6 Beiträge

Für die Mitgliedschaft in der Sektion Kommunikation Schweiz Deutschschweiz sind neben der Beitragspflicht im Rahmen der Mitgliedschaft im Dachverband Kommunikation Schweiz keine weiteren Beiträge an die Sektion Kommunikation Schweiz Deutschschweiz geschuldet.





Art. 7 Haftung und Ansprüche

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

Art. 9 Allgemeines

Die Organe versammeln sich auf Einladung der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Fünftel der Mitglieder ist zur Einberufung einer Sitzung berechtigt.

Ort und Datum sind den Mitgliedern wenn möglich mindestens 3 Wochen, die Traktanden spätestens 8 Tage vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist 8 Wochen im Voraus im Verbandsorgan anzukündigen, die Einladung nebst Traktanden den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Anträge einzelner Mitglieder sind dem Vorsitzenden so einzureichen, dass er sie auf die Traktandenliste setzen kann. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung hat der Vorstand vorzubereiten und sind der Geschäftsstelle mindestens 6 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Sitzung ist gestattet, doch hat in diesem Fall mindestens die Hälfte der Mitglieder die Stimme abzugeben. Soweit die Statuten für die Beschlussfassung ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entsprechen die abgegebenen Stimmen den eingesandten Stimmen. Art. 19 bleibt vorbehalten.

Die Vorsitzenden stimmen mit; bei Stimmgleichheit steht ihnen der Stichentscheid zu.





Art. 11 Amtsdauer

Die Organe werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer.

Soweit Vertreter in andere Organisationen delegiert werden, gilt die gleiche Amtsdauer; vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften.

Art. 12 Bekanntmachungen, Zeichnungsberechtigungen

Die Bekanntmachungen erfolgen mittels Zirkular oder im Verbandsorgan.

Vorbehältlich eines ergänzenden Unterschriftenreglements durch den Vorstand zeichnen der Präsident, die Vorstandsmitglieder sowie die bevollmächtigten Vertreter der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13 Kompetenzen und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; ihr obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

In der Regel findet die Mitgliederversammlung einmal pro Jahr statt, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte.

VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) mindestens drei Vorstandsmitgliedern

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Bestellung der Geschäftsstelle
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung





- c) Beratung und Beschlussfassung über Vernehmlassungen und sonstige politische Stellungnahmen von rein regionaler Bedeutung nach Rücksprache mit dem Dachverband Kommunikation Schweiz
- d) Behandlung aller Geschäfte, die nicht vom Gesetz oder von den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 16 Organisation und Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung; sie nimmt an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist Zürich.

Der Geschäftsstelle obliegt die Protokollführung in den Sitzungen der Organe der Sektion Kommunikation Schweiz Deutschschweiz.

KONTROLLSTELLE

Art. 17 Revision

Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsrevisoren oder Treuhandstelle geprüft, die der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht erstatten.

STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 18 Statutenrevision

Statutenänderungen sind den Mitgliedern mit den Traktanden bekanntzugeben.

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Statuten und Statutenänderungen sind durch den Dachverband gemäss den Statuten des Dachverbandes zu genehmigen.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.





Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bezeichneten Liquidatoren nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Geschlecht

Soweit diese Statuten für Personen die männliche Form verwenden, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 1.1.2016 in Kraft.

Statuten genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2015

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ch. Merk', is written over the printed name.

Christian Merk

Die Geschäftsführerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Gamper', is written over the printed name.

Ursula Gamper

